

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 1/14 S

L 16 AS 602/13 B ER (Bayerisches LSG)
S 13 AS 1852/13 ER (SG München)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Ingolstadt,
Adolf-Kolping-Straße 10, 85049 Ingolstadt,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. September 2013 - L 16 AS 602/13 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 27.9.2013 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 7.8.2013 (Verfahren der einstweiligen Anordnung) zurückgewiesen und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller persönlich mit Schreiben vom 31.12.2013 beim Bundessozialgericht sinngemäß Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und beantragt, ihm PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren gegen den Beschluss des LSG vom 27.9.2013 zu bewilligen.
- 2 Dem Antragsteller steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 27.9.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)